



## **Amtsgericht Marl**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 11.07.2025, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Stadt Haltern, Blatt 9821,  
BV lfd. Nr. 1**

412,74/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Stadt Haltern, Flur 16, Flurstück 696, Gebäude- und Freifläche, Kleine Brede 5, Größe: 630 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 9821 bis 9823).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:

- an dem KFZ-Stellplatz und der Gartenfläche - rot umrandet – Nr. 1 des Aufteilungsplans.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung der übrigen Miteigentümer. Dies gilt nicht im Falle der:

- Veräußerung an den Ehegatten
- Veräußerung an Verwandte in gerader Linie

- Veräußerung an Verwandte in Seitenlinie bis zum 2. Grad
- Veräußerung durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Bezug: Bewilligung vom 27.06.2013 (UR-Nr. 124/13, Notar Klaus-Peter Niemann, Haltern am See).

Von Stadt Haltern Blatt 1163 hierher übertragen am 05.07.2013.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss ( Haupthaus BJ 1958 und Anbau BJ 2013) 121,23 m<sup>2</sup> groß, Gesamtgrundstücksgröße 630 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

330.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

